

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates der

Gemeinde Röfingen

am 01.04.2019

im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Anwesend waren: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle
Herr 2. Bürgermeister Ralf König ab 20.05 Uhr

Die Gemeinderatsmitglieder:

Herr Anton Bachmayer
Herr Philipp Brendle
Herr Hermann Haug
Frau Waltraud Huttner
Herr Christian Kubina
Frau Ingrid Osterlehner
Herr Benno Schmid
Herr Ernst Uwe Walter
Herr Johannes Nerdinger

Nichtanwesend waren: Herr Michael Mayer, entschuldigt
Herr Karlheinz Vogg, entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

OEFFENTLICHER TEIL

1. Bauanträge
2. Vorstellung der schalltechnischen Überprüfung des Straßenverkehrslärms am Baugebiet „Kirlesberg“ in Röfingen
3. Aufstellung des Maibaums durch den Soldaten- und Kameradschaftsverein
4. Beschaffung weiterer Hundetoiletten
5. Verschiedenes

ÖFFENTLICHER TEIL:

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Befragen wurden gegen die Niederschrift vom 11.03.2019 keine Einwände erhoben.

1. Bauanträge

Zu diesem Top lagen keine Anträge vor.

Herr 2. Bgm. Ralf König kam zur Sitzung.

Keine Abstimmung

2. Vorstellung der schalltechnischen Überprüfung des Straßenverkehrslärms am Baugebiet „Kirlesberg“ in Röfingen

Herr 1. Bgm. Brendle informierte das Gremium über den Bericht zur Schalltechnischen Überprüfung Straßenverkehrslärm zum Bebauungsplan „Kirlesberg - Erweiterung“.

Das beauftragte Ing. Büro Kling Consult zieht nach Abschluss der Berechnungsergebnisse nachfolgendes Fazit:

In vorliegender schalltechnischer Betrachtung wurden im Vergleich zu den Berechnungen von 1996 lediglich im Erdgeschoss höhere Beurteilungspegel ermittelt, die zu rechnerisch geringen Überschreitungen der Orientierungswerte führen. Dies ist der aktuell anzuwendenden Vorschrift „RLS-90“ (differierende Höhenlage der Immissionsorte), einer höheren zulässigen Geschwindigkeit auf freier Strecke sowie einem konservativ berücksichtigt

en 100 %-igen Verkehrsmengenansatz der St 2025 auf der Thannhauser Straße geschuldet. Beispielsweise werden bei einer realitätsnäheren zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h im Einmündungsbereich/Erschließung des Wohngebietes zur Thannhauser Straße oder 50 % der konservativ angenommenen Verkehrsbelastung an allen Immissionsorten mit Ausnahme im Obergeschoss zur Nachtzeit (hier Orientierung festgesetzt) die Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten.

Unabhängig davon liegen von Seiten der Anwohner entlang der sanierungsbedürftigen Lärmschutzeinrichtung keine Beschwerden bzgl. Verkehrslärmimmissionen der Thannhauser Straße vor. Da es sich vorliegend zusätzlich um rechnerisch geringfügige Überschreitungen der Orientierungswerte handelt und die Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen, sondern gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Unter diesen

Aspekten wird eine Ertüchtigung/Sanierung der oberen Hälfte der Lärmschutzeinrichtung (Wandelemente) für nicht zwingend erforderlich gehalten. In wie fern das Ergebnis bauleitplanerisch zu berücksichtigen ist (z. B. Befreiung oder B-Planänderung) ist mit dem Landratsamt Günzburg, Bauamt zu klären.

Keine Abstimmung

3. Aufstellung des Maibaums durch den Soldaten- und Kameradschaftsverein

Der Soldaten- und Kameradenverein Roßhaupten beantragte beim Vorsitzenden die Klärung der Hauptverantwortung bei der Maibaumaufstellung aus versicherungs- und haftungstechnischer Sicht.

Wird lt. Unfallversicherung der Maibaum im Auftrag der Gemeinde aufgestellt, tritt die Gemeinde als Unternehmer auf und die Helfer werden arbeitnehmerähnlich also weisungsgebunden tätig. Die Gemeinde ist damit nicht nur verantwortlich für die sichere Durchführung aller Arbeiten. Sie muss auch dafür sorgen, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen – insbesondere die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ beachtet und eingehalten werden.

Die Gemeinde muss eine verantwortliche Person benennen und deren Weisungsbefugnis gegenüber den Helfern in geeigneter Weise deutlich machen. Wichtig ist, dass die verantwortliche Person und die Helfer die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um alle anfallenden Tätigkeiten sicher ausführen zu können.

Daher sollen die beiden 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Röfingen und Roßhaupten mit einem Schreiben offiziell mit der Maibaumaufstellung beauftragt werden. Die Arbeiten können von den Kommandanten weiter delegiert werden. Damit alle weiteren Beteiligten und Helfer dem Versicherungsschutz unterliegen, müssen alle in einer sog. Helferliste namentlich aufgelistet und der Verwaltung gemeldet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verfahren der Beauftragung der Freiwilligen Feuerwehren Röfingen und Roßhaupten zur sicherheits- und ordnungsgemäßen Maibaumaufstellung zu.

Abstimmung: 11 : 0

c) Plakatierung

Im Gemeinderat wurde die Plakatierung an Lichtmasten angesprochen. Zum Beispiel wird durch die Anbringung von Werbetafeln am Lichtmasten Höhe des Blumengeschäfts Pustebume die Ortseingangstafel verdeckt.

Der Gemeinderat kam überein, das nochmals Schilder mit dem Vermerk „Plakatierung verboten“ beschafft werden.

Keine Abstimmung

d) Wiederholter Vandalismus an Telekomkästen

Bereits zum dritten Mal wurde der Telekomkasten an der Augsburger Straße umgestoßen. Die Telekom wurde entsprechend informiert.

Um solche Gesetzesübertretungen in Zukunft zu erschweren erwägt die Gemeinde solche Orte, sowie in Wald und Flur die bevorzugten Müllablagerungsstellen, durch Wildkameras zu überwachen. Die Gemeinde wird sich im rechtlichen Rahmen bewegen.

Keine Abstimmung